



**komba  
gewerkschaft**

schleswig-  
holstein

**Police zur  
Freizeit-Unfallversicherung**



**komba  
gewerkschaft**

schleswig-  
holstein

komba gewerkschaft · Hopfenstraße 47 · 24103 Kiel

Kommunalgewerkschaft  
für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47  
24103 Kiel

Telefon 04 31/67 33 18  
Fax 04 31/67 30 00

E-Mail: [lg.schleswig-holstein@komba.de](mailto:lg.schleswig-holstein@komba.de)  
Internet: [www.komba.de](http://www.komba.de)

An  
alle Mitglieder  
der komba gewerkschaft  
schleswig-holstein

## Freizeit-Unfallversicherung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als komba Mitglied haben Sie automatisch einen Versicherungsschutz für Unfälle, die in der Freizeit passieren.

Sie profitieren von der Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung, die wir mit der DBV Deutsche Beamten-Versicherung AG und der Nürnberger Beamten, Allgemeine Versicherung AG, abgeschlossen haben. Die Prämie dafür ist in Ihrem Mitgliedsbeitrag enthalten.

Die Versicherungsleistungen, die wir mit Wirkung vom 1. 11. 2002 angepasst haben, können Sie dem nebenstehenden Versicherungsausweis entnehmen. Bitte legen Sie diese Police zu Ihren Versicherungsunterlagen.

In einem Schadenfall informieren Sie bitte schnellstmöglich unsere Landesgeschäftsstelle. Wir sorgen dann dafür, dass die Leistungen erbracht werden.

Mit der Freizeit-Unfallversicherung wird wieder einmal deutlich: Die komba gewerkschaft bieten ihren Mitgliedern für unvergleichlich niedrige Mitgliedsbeiträge unvergleichliche Vorteile.

Wir hoffen aber, dass Sie diese Versicherung nicht in Anspruch nehmen müssen. Mit anderen Worten: Bleiben Sie gesund – innerhalb und außerhalb des Dienstes!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr komba Team

**DBV Deutsche Beamten-Versicherung**  
Aktiengesellschaft

**NÜRNBERGER BEAMTEN**  
Allgemeine Versicherung AG

## Versicherungs-Ausweis für komba Mitglieder

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen

**komba gewerkschaft schleswig-holstein**

und der DBV Deutsche Beamten-Versicherung, Aktiengesellschaft, sowie der NÜRNBERGER BEAMTEN, Allgemeine Versicherung AG, wird den Mitgliedern der komba gewerkschaft Schleswig-Holstein ab 1. Januar 2003, mittags 12 Uhr, eine

### Freizeit-Unfallversicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Leistungen gewährt:

1. Eine Todesfallentschädigung  
in Höhe von 1.500,00 Euro.
2. Eine Invaliditätsentschädigung  
in Höhe von 3.000,00 Euro bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.

Für Ruheständler und Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert, mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

3. Ein Krankenhaustagegeld  
in Höhe von 5,50 Euro.

Voraussetzung für die Leistung: Die versicherte Person befindet sich wegen eines Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung.

Höhe und Dauer der Leistung: Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

4. Bergungskosten  
bis in Höhe von 5.000,00 Euro.
5. Kurbeihilfe  
in Höhe von 2.500,00 Euro.

Der Versicherungsschutz des einzelnen erlischt zum nächsten Monatsende, wenn

- a) der Versicherte aus der komba gewerkschaft schleswig-holstein ausscheidet;
- b) der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch eine Berufsgenossenschaft versichert ist oder keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausgenommen Ruheständler und Rentner.

Für die beteiligten Versicherer

**DBV Deutsche Beamten-Versicherung**

Aktiengesellschaft

(Dr. Nickel-Waninger)

(Rosenzweig)

## **Auszug aus dem Vertrag über Freizeit-Unfallversicherung zwischen der komba gewerkschaft schleswig-holstein und der DBV Deutsche Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft und der Nürnberger Beamten Allgemeine Versicherung AG.**

1. Der Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder. Personen unter 14 Jahren sind durch diesen Vertrag nicht versichert.
2. Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2000) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d.h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

### **Auszug aus den Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2000)**

#### **Aus Ziffer 1. Versicherungsumfang**

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

#### **Örtliche Geltung**

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

#### **Aus Ziffer 2. Leistungsarten Todesfallleistung**

Voraussetzungen für die Leistung: Ist die versicherte Person infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben wird die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

#### **Invaliditätsleistung**

Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

#### **Art und Höhe der Leistung:**

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

|  |      |
|--|------|
| Arm im Schultergelenk                  | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks    | 60 % |
| Hand im Handgelenk                     | 55 % |
| Daumen                                 | 20 % |
| Zeigefinger                            | 10 % |
| anderer Finger                         | 5 %  |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels  | 70 % |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels   | 60 % |
| Bein bis unterhalb des Knies           | 50 % |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels  | 45 % |
| Fuß im Fußgelenk                       | 40 % |
| große Zehe                             | 5 %  |
| andere Zehe                            | 2 %  |
| Auge                                   | 50 % |
| Gehör auf einem Ohr                    | 30 % |
| Geruchssinn                            | 10 % |
| Geschmackssinn                         | 5 %  |

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### **Krankenhaustagegeld**

Voraussetzungen für die Leistung: Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

#### **Aus Ziffer 4. Nicht versicherbare Personen**

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte in diesem Sinne nicht mehr versicherbar ist.

#### **Aus Ziffer 5. Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle: Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

#### **Auszug aus den Besonderen Bedingungen Bergungskosten (BB 2000)**

- 1.1 Wir ersetzen nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

#### **Auszug aus den Besonderen Bedingungen Kurbeihilfe (BB 2000)**

- 1.1 Die versicherte Person hat
  - nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 1 AUB 2000
  - wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen
  - innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet
  - für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wocheneine medizinisch notwendige Kur durchgeführt. Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

#### **Was ist im Schadenfall zu tun?**

1. Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich der komba gewerkschaft schleswig-holstein anzuzeigen.
2. Im Todesfälle als Folge eines außerberuflichen Unfalls ist neben der Unfallanzeige die Sterbeurkunde und der gültige Mitgliedsausweis einzureichen. Die Todesfallleistung wird an denjenigen ausgezahlt, der das Sterbegeld gemäß der Satzung erhält.
3. Der Anspruch auf Krankenhaustagegeld muss mit einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, aus der Grund und die Dauer der vollstationären Heilbehandlung hervorgeht, belegt sein.